

XAusländer-Erweiterung zur berufsbezogenen Deutschförderung

Kommunikation der Optionskommunen und der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Konzept zur Aufnahme der benötigten Dienste im DVDV

Fassung vom 04.04.2018

1 Vorwort

Durch die Umsetzung der Deutschland-Online-Vorhaben und die Standardisierung des fachlichen Datenaustausches zwischen Verwaltungseinheiten wurde eine zuverlässige und sichere Kommunikationsinfrastruktur geschaffen, die alle Stellen der öffentlichen Verwaltung nutzen können, sowie einheitliche Standards für den Datenaustausch von und mit Behörden.

Zur Unterstützung der Umsetzung der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung soll der Standard XAusländer auch die daraus entstehenden Kommunikationsanforderungen zwischen den Optionskommunen und der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anbieten.

2 Hintergrund und Ausgangssituation

Auf Grund des § 45a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) eingefügt worden ist, wurde die Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung erlassen.

Die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge arbeitet zu diesem Zweck mit der Bundesagentur für Arbeit und den für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen, den Trägern der Grundsicherung (TGS), zusammen.

Die Arbeitsagenturen und die Träger der Grundsicherung vereinbaren Maßnahmen zur Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt mit Ausländern und Deutschen mit Migrationshintergrund (§ 2 Abs. 1 und 2 DeuFöV i. V. m. § 4 Abs. 1 DeuFöV). Sie können zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung berechtigen oder verpflichten (§ 4 Abs. 1 und 2 DeuFöV).

Bevor eine Arbeitsagentur oder ein Träger der Grundsicherung eine Berechtigung / Verpflichtung zur Teilnahme an einem Modul der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verfügt, muss er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nachfragen, ob bereits eine Teilnahmerechtigung oder -verpflichtung für das jeweilige Modul vorliegt.

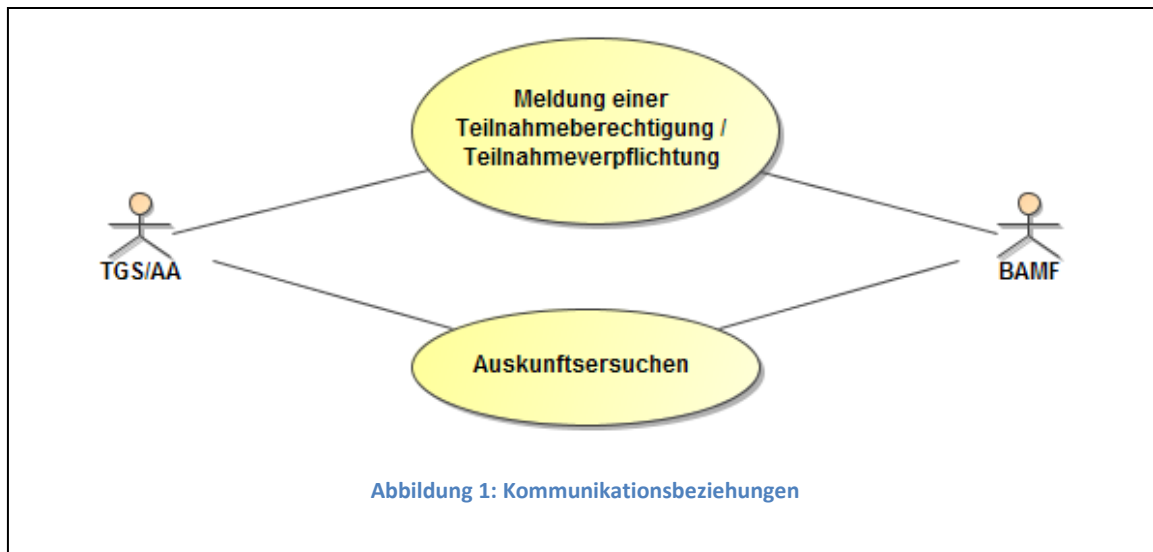
Hintergrund ist, dass jeder Teilnahmerechtigte gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 DeuFöV (nur) zur einmaligen Kursteilnahme pro Modul berechtigt ist und daher Doppelverpflichtungen bzw. das Nebeneinander von Berechtigung und Verpflichtung für eine teilnahmerechtigte Person vermieden werden müssen. Frühere Teilnahmerechtigungen und -verpflichtungen, deren Gültigkeitszeitraum ungenutzt (d. h. ohne Anmeldung beim Kursträger) abgelaufen sind, werden bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt.

3 Kommunikationsbeziehungen

Die Kommunikation zur Deutschsprachförderung sieht zwei Anwendungsfälle vor: die Meldung einer Teilnahmerechtigung bzw. Teilnahmeverpflichtung und das Auskunftersuchen.

Im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung melden Träger der Grundsicherung und die Arbeitsagenturen Teilnahmerechtigungen bzw. Teilnahmeverpflichtungen für Sprachförderkurse an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und sie haben die Möglichkeit eines Auskunftersuchens zur Vorbereitung einer Teilnahmerechtigung bzw. Teilnahmeverpflichtung.

Ähnlich der bestehenden Kommunikation im Rahmen der Integrationskursverordnung erfolgt die Kommunikation dabei hauptsächlich synchron, teilweise asynchron.



4 Dienste für das DVDV

Es werden zwei Dienste für die XAusländer-Erweiterung benötigt. Ein Dienst für die synchrone Kommunikation zwischen den Arbeitsagenturen, den Trägern der Grundsicherung und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und ein Dienst für die asynchrone Kommunikation.

4.1 Synchrone Kommunikation im Rahmen der Deutschsprachförderung

Arbeitsagenturen und Träger der Grundsicherung benötigen einen synchronen Nachrichtenkanal zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, um eine Berechtigung bzw. Verpflichtung durch ein Auskunftsersuchen vorzubereiten und um die eigentliche Berechtigung bzw. Verpflichtung durchzuführen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantwortet die Anfragen mit entsprechenden Rückmeldungen (Auskunft, Akzeptanz oder Ablehnung der Berechtigung bzw. Verpflichtung, Mitteilung eines Dublettenverdachts und Fehlernachrichten).

4.1.1 Präfix, Dienstanbieter und Nutzer

Behördenschlüssel für *find.servicedescription*-Anfragen ist die Nummer des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Der zu verwendende Präfix lautet „dbs“. Zulässiger Dienstanbieter ist ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (DVDV-Behördenkategorie „Bundesbehörde“). Dienstanutzer sind ausschließlich Behörden der DVDV-Behördenkategorie „Optionskommune“, sowie „Bundesbehörde“.

Der Dienst lautet „TGSABAMFsync“.

4.2 Asynchrone Kommunikation im Rahmen der Deutschsprachförderung

Da ein Dublettenverdacht nicht automatisch geklärt werden kann, bedarf es eines asynchronen Rückkanals zu den Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung.

Nachdem eine Anfrage (Auskunftsersuchen oder eine Berechtigung bzw. Verpflichtung) einen Dublettenverdacht ausgelöst hat, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Personenidentität. Nach der Klärung antwortet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dem asynchronen Weg

mit einer entsprechenden Auskunft, Akzeptanz oder Ablehnung der Berechtigung bzw. Verpflichtung oder einer Fehlernachricht.

4.2.1 Präfix, Dienstanbieter und Nutzer

Behördenschlüssel für *find.servicedescription*-Anfragen ist die Nummer der Optionskommune¹ sowie die Nummer der BA. Die zu verwendenden Präfixe lauten entweder „opt“ für die Optionskommunen bzw. „dbs“ für die Bundesagentur für Arbeit. Zulässige Dienstanbieter sind ausschließlich Optionskommunen (DVDV-Behördenkategorie „Optionskommunen“), sowie die Bundesagentur für Arbeit (DVDV-Behördenkategorie „Bundesbehörde“). Dienstanbieter ist ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (DVDV-Behördenkategorie „Bundesbehörde“).

Der Dienst lautet „TGSAABAMF“.

5 Dienstprovider, Pflegende Stellen (Pflegeclient), Landesserver, Intermediäre und Präfix

5.1 Dienstprovider

Die Pflege der Dienste wird im Rahmen der Wartung und Pflege von XAusländer durchgeführt. Entsprechend nimmt auch bei dieser Erweiterung die Koordinierungsstelle für IT-Standards die Rolle des Dienstproviders ein. Der zentrale Ansprechpartner ist identisch mit dem zentralen Ansprechpartner für die übrigen Dienste der KoSIT.

5.2 Pflegende Stellen

Die Pflegenden Stellen der Bundesländer sind dem DVDV bekannt. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt. Die Pflegende Stelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist das Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ), Ludwig-Erhard-Ring 8, 99099 Erfurt. Die Ansprechpartner sind Herr Stefan Schwarz (Tel.: 0361/37 84 879) und Herr Jörg Homann (Tel: 0361/37-84856).

5.3 Landesserver

Die beteiligten Behörden nutzen die bestehenden Landesserver, die auch von den Ausländerbehörden genutzt werden.

5.4 Intermediäre

Die Intermediäre können von den beteiligten Behörden grundsätzlich frei gewählt werden.

5.5 Präfix und Vergabe von Nummern für die Datenempfänger

Die Kommunikation bei dieser XAusländer-Erweiterung wird zwischen den Optionskommunen und der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stattfinden.

Die Identifikation des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Bundesagentur für Arbeit wird dabei über den üblichen Präfix „dbs“ sowie die Behördennummer durchgeführt.

Für die Datenempfänger der Optionskommunen wird ein Präfix benötigt. Der Vorschlag lautet, hier „opt“ als Abkürzung für „Optionskommune“ zu verwenden. Für die Vergabe der Behörden-IDs ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

¹ zur Bildung der Nummer ist die Aktualisierung vom 04.04.18 in Abschnitt 5.5 zu beachten.

Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, eine Behördenkategorie „Optionskommune“ aufzunehmen, damit die Kommunikationspartner einer passenden Behördenkategorie zugeordnet werden können.

Aktualisierung vom 04.04.2018:

Zur Einbindung der Optionskommunen ins DVDV ist für die Eintragung der zentralen Kommunalen Träger (zKT) folgendes zu beachten.

Zur Eintragung/Identifizierung von Optionskommunen im DVDV gilt das Präfix „opt“. Optionskommunen können entweder zentrale Kommunale Träger (zKT) oder gemeinsame Einrichtungen (gE) sein. Im DVDV ist das Präfix „opt“ lediglich für zentrale Kommunale Träger (zKT) zu verwenden. Die Behördenkennung ist daraufhin wie folgt zu bilden: Auf das Präfix „opt“ folgt die zweistellige Länderkennung (Von der Codeliste: *urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schlüssel:bundesland*). Darauf folgt unmittelbar die von der BA vergebene Trägernummer der Optionskommune.

Zur Identifizierung der Haupt- und Außenstellen der Jobcenter in der Optionskommune ist ein Postfix wie folgt zu verwenden: (ID)_01, (ID)_02, (ID)_n

So hat beispielsweise die in Niedersachsen (Länderkennung 03) liegende Optionskommune Heidekreis die Trägernummer 22116 und damit deren Hauptstelle folgenden Behördenschlüssel: **opt:0322116_01**

Aktualisierung vom 16.06.2021:

Die Nummern der *Dienststellen der BA*, sowie der Nummern der zugelassenen kommunalen Träger (zKT) werden in der Codeliste *urn:de:bund:ba:codelist:integration:ba.dienststellen* von der BA gepflegt. In der Liste werden auch für zKT Dienststellen angegeben, die sich nicht weiter in Haupt- und Nebendienststellen untergliedern lassen. Für die DVDV-Kennung der zentralen kommunalen Träger (zKT) diese Dienststellenummer im Zusammenhang mit dem DVDV-Präfix „opt“ zu verwenden. Sowohl auf die Angabe der Kennung des Bundeslandes als auch auf das Postfix zur Kennzeichnung der Haupt- und Nebendienststellen (Stand vom 04.04.2018) ist zu verzichten.

So hat beispielsweise die Dienststelle Jobcenter Heidekreis der Optionskommune Heidekreis die Trägernummer 22116 folgenden Behördenschlüssel: **opt:22116**